

Pachtvertrag

Die

vertreten durch das



- nachstehend „“ genannt -

und



- nachstehend „Pächter“ genannt“ -


schließen folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Der Bund verpachtet dem Pächter das bundeseigene Grundstück in

39439 Amesdorf
Flur 6, Flurstück 29/6
Gemarkung Amesdorf
Teilflächengröße ca. 1910 m²

zur Nutzung als Garten.

Die Fläche ist im anliegenden Lageplan gelb eingezeichnet. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Vertrages (Az.: VV 2924.2-).

§ 2

Die Pachtzeit beginnt am **01. Januar 2002**. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3

Ersatz- oder Entschädigungsansprüche aus diesem Anlass können weder bei einer normalen Kündigung noch bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses geltend gemacht werden.

§ 4

Das Nutzungsrecht umfasst Anpflanzungen vorzunehmen und den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschen/-laube ist grundsätzlich zu gestatten. Dementsprechend ist vorher beim Bund die Zustimmung einzuholen.

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschens erfolgt auf Kosten des Pächters.

§ 6

Bei Ablauf des Vertrages ist der Pächter verpflichtet, das Gartenhäuschen/-laube einschließlich Fundament sowie anderer eventueller Befestigung des Aufbaues auf seine Kosten zu entfernen und den alten Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wiederherzustellen.

§ 7

In und an dem Gartenhaus bzw. auf der überlassenen Fläche dürfen wegen der damit verbundenen Brandgefahr Benzin, Ölvorräte und Ähnliches nicht gelagert werden.

§ 8

Der Pächter hat - soweit erforderlich - alle behördlichen und nachbarschaftsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Aus diesem Anlass dürfen dem Bund keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen. Der Pächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht über die überlassene Fläche und stellt den Bund von Ansprüchen Dritter frei.

§ 9

Die Verantwortung für die Einhaltung der baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die volle Haftung für Schäden aller Art übernimmt der Pächter.

§ 10

Für die gepachtete Fläche wird ein Pachtzins in Höhe von **146,50 €/Jahr** ab dem **01. Januar 2002** vereinbart.

Der Pächter übernimmt für die gepachtete Teilfläche des Flurstückes 29/6 die Kosten für die Grundsteuer und Beiträge zum Boden/Wasserverband. Diese werden als Betriebskosten i. S. d. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung umgelegt.

Der Pachtzins ist am 01. Januar jeden Jahres im Voraus fällig.

Das Entgelt für den Zeitraum vom Beginn des Vertragsverhältnisses bis zur erstmaligen Zahlung für die künftigen Pachtjahre ist zum Beginn des übernächsten auf die Errichtung des Pächter- bzw. Mieterkontos folgenden Monats fällig. Das Pächter- bzw. Mieterkonto wird sofort nach Übersendung des unterschriebenen Vertrages eingerichtet. Bitte bei Zahlungen die Mieterkontonummer als Verwendungszweck angeben.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Pachthöhe bezüglich der Ortsüblichkeit. Ggf. wird der Pachtzins an die ortsüblichen Pachtwerte angepasst.

Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu entrichten.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Dieser Vertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält das Bundesvermögensamt Magdeburg, die Zweitschrift der Pächter.

Magdeburg, den 20. 2. 02

Amesdorf, den 18. 02. 2002

Pächter

Markung Güsten Flur 7

